

**Allgemeine UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Vorhaben:  
„Naturnahe Umgestaltung des Strandbads Friedrichshafen sowie Bau eines barrierefreien Seezugangs“**

**Angaben des Vorhabenträgers nach § 7 Abs. 4 UVPG**

**1. Merkmale des Vorhabens:**

| Kriterien  | Angaben zu den Kriterien (Betroffenheit)<br>hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau  |
|--|---|
| <p>1.1 Größe/Beschreibung des Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten</p> <p>Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert?</p> <p>Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller "Nebeneinrichtungen") benötigte(n) Fläche(n).</p> <p>Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen.</p> | <p>Das Vorhaben fällt unter die Anlage 1 des UVPG (Nr. 13.18.1).</p> <p>Daher ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) erforderlich, in welcher die nachfolgenden Kriterien/Schutzgüter des UVPG (Anlage 3) auf das Vorhaben bezogen abzu prüfen sind;</p> <p>Es liegt kein Prüfwert für Größe oder Leistung vor.</p> <p>Das Plangebiet umfasst hauptsächlich das Flurstück 371 (Gemarkung Friedrichshafen) sowie den westlich daran angrenzenden Seebereich.</p> <p>Der Uferbereich des Strandbads Friedrichshafen soll naturnah gestaltet werden. Dazu werden die teilweise marode Ufermauer mit Treppenabgängen sowie die Verbauungen am Hafenbecken entfernt und ein flaches Seeufer mit Böschungsneigungen von 1:20 – 1:13 gestaltet. Dabei wird im Bereich vor der abzubrechenden Ufermauer und Treppenanlage, zur Gestaltung eines flachen See-zugangs, ein Streifen mit Wandkies bzw. Wacken-Wandkiesgemisch in den steileren Bereichen (ca. 1.955 m<sup>2</sup>) vorgeschüttet. Der Böschungsfuß wird mit Wacken gesichert. Hinter der bestehenden Ufermauer werden landseitig ca. 1.630 m<sup>2</sup> Oberboden abgetragen. Teilweise wird das neu gestaltete Ufer mit Treppen und Sitzstufen gestaltet sowie Wasserbausteine zur Böschungssicherung eingebracht. Im Süden des Strandbadufers erfolgt im Bereich einer ummauerten Plattform mit einer großen Eiche eine Fußpunktsicherung der Böschung über einen naturnahen Steinsatz in Kombination mit autochthonen Weidensteckhölzern. Das Gelände zwischen Hauptgebäude und bestehendem Fußweg wird angeglichen, um die Barrierefreiheit zu gewährleisten. Hierbei wird auf einer Fläche von ca. 2.150 m<sup>2</sup> die bestehende Grasnarbe abgezogen, bis zu 10 cm Oberboden aufgetragen und neu angesät. Im Süden des Strandbads soll der vorhandene Steg bestehen bleiben, an dessen Stegende/Stegkopf jedoch ein neuer Treppenabgang mit barrierefreiem Lift gebaut wird. Um eine barrierefreie Zugänglichkeit des Stegs zu</p> |

| <b>Kriterien</b>  | <b>Angaben zu den Kriterien (Betroffenheit)</b><br>hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau   |
|---|---|
|   | <p>schaffen, wird ein neuer Kiesweg im südlichen Bereich des Strandbads angelegt. Es werden insgesamt vier standortgerechte gebiets-eigene Schwarzpappeln im Bereich des Rasens am Ufer gepflanzt. An der Rettungszufahrt, an der östlichen Plangebietsgrenze, werden einige wenige der jungen Laubbäume entlang des neu geplanten Kiesweg verpflanzt. Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden kann vollumfänglich im Plangebiet wieder eingebaut werden. Der Rohboden im Plangebiet besteht überwiegend aus schadstoffbelasteten Auffüllungen, die fachgerecht auszubauen und zu entsorgen sind. Der geringe Teil an unbelastetem Rohboden ist für die Verwertung im Plangebiet ungeeignet und wird extern wiederverwendet.</p> <p>Insgesamt wird die Flachwasserzone des Bodensees landseitig um ca. 1.330 m<sup>2</sup> vergrößert. Der Retentionsbereich (HQ10) vergrößert sich um ca. 1.800 m<sup>2</sup>.</p>  |
| <p>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden / zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</p> <p>Inwiefern werden die prüfungsrelevanten Aspekte (vgl. Anl. 2 UVPG) des Vorhabens von anderen (zukünftigen) Vorhaben oder Tätigkeiten in dessen Einwirkungsbereich beeinflusst?</p>   | <p>Nicht gegeben.</p>   |
| <p>1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>(Soweit nicht bereits unter "Größe" dargestellt):</p> <p>Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Fläche / Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p> <p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Fauna, Flora, und Biotopen durch das Vorhaben</p> | <p>Wasser: Aufwertung: Naturnahe Umgestaltung des Bodenseeufer. Entfernung von Ufermauern, Treppen und betoniertem Hafenbecken. Vergrößerung der Flachwasserzone um ca. 1.330 m<sup>2</sup> und des Retentionsbereichs (HQ10) um ca. 1.800 m<sup>2</sup>.</p> <p>Boden: Es werden ca. 1.560 m<sup>2</sup> (Hafenbecken, Ufermauern, Treppenanlagen) entsiegelt, ca. 115 m<sup>2</sup> versiegelt (Sitzstufen, Treppen) 300 m<sup>2</sup> teilversiegelt (neuer Fußweg) und 280 m<sup>2</sup> der Böschungen mit Wasserbausteinen gesichert. Landseitig wird Oberboden auf einer Fläche von ca. 1.600 m<sup>2</sup> abgetragen und westlich des Gebäudekomplexes auf einer Fläche von ca. 2.150 m<sup>2</sup> aufgetragen. Insgesamt werden ca. 1.330 m<sup>2</sup> der landseitigen Fläche künftig der Bodenseeflachwasserzone angehören.</p> <p>Tiere: Der Abschnitt ist für rastende Wasservögel von untergeordneter Bedeutung. Ausweichmöglichkeiten bestehen großräumig. Der überplante Bereich kann als Jagdgebiet von Fledermäusen genutzt werden. Die Funktion wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Fische sind durch den Bau zur Niedrigwasserzeit nicht betroffen. Die Vorschüttung mit kiesigem Substrat sowie die flache, beruhigte Wasserzone wird als positiv für künftige Lebensraumbedingungen eingestuft. Durch die naturnahe</p> |

| <b>Kriterien</b>   | <b>Angaben zu den Kriterien (Betroffenheit)</b><br>hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau   |
|--|---|
|  | Uferumgestaltung entsteht eine bessere Verzahnung von Land und Wasser.<br><br>Pflanzen/Biologische Vielfalt: Insgesamt erfährt das Schutzgut eine Aufwertung durch die Schaffung eines naturnahen Uferbereichs. Die naturschutzfachlich bedeutende Flachwasserzone des Bodensees wird dabei vergrößert. Es werden vier neue gebietsheimische Bäume gepflanzt und einige der jungen Laubbäume an der Rettungszufahrt im Plangebiet verpflanzt. Die Nutzung als Strandbad wird beibehalten. |
| <b>1.4 Abfallerzeugung</b><br><br>Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang.<br>Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Erzeugung von Abfällen i. S. von §3 des Abs. 1 u. 8 des KrW<br>Art der geplanten Entsorgung   | Während der Bauphase gelöster, belasteter Boden, wird fachgerecht ausgebaut und entsorgt.<br><br>Die Abfall- und Abwasserentsorgung während des Betriebs im Strandbad erfolgen künftig wie bisher.  |
| <b>1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen</b><br><br>Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge. Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahr-nehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraus-sichtlich in welchem Umfang emittiert? | Verschmutzungen durch wassergefährdende Stoffe während der Bauphase kann durch einen fach- und sachgerechten Umgang mit Baumaschinen, Schmierstoffen und anderen Gefahrenstoffen vorgebeugt werden. Der Eintrag von Feinsedimenten durch Abbruch der Ufermauer und Modellierung des Gebietes kann durch den Bau im Winterhalbjahr bei Niedrigwasser und die Arbeit von der Landseite her gering gehalten werden.  |
| <b>1.6 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, einschließlich möglicher Unfälle u. Katastrophen, die durch den Klimawandel bedingt sind</b><br><br>Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiver Stoffe?<br><br>Unfall- /Störfallrisiken (i. S. des §2 Nr. 7 StörfallVO), z.B. bei der Lagerung, Handhabung,  | Nicht gegeben.  |

| Kriterien  | Angaben zu den Kriterien (Betroffenheit)<br>hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau |
|--|--|
| Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja: In welchem Umfang jeweils? |  |
| 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft  | Nicht gegeben.   |

## 2. Standort des Vorhabens

| Kriterien  | Angaben zu den Kriterien (Betroffenheit)<br>hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau   |
|--|--|
| <p>2.1. Nutzungskriterien</p> <p>Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung;</p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>   | <p>Die bisherige Nutzung des Gebiets als Strandbad wird auch künftig beibehalten. Das Gelände wird im Zuge der Planung barrierefrei gestaltet, das Hafenbecken und die Ufermauer entfernt und ein naturnahes, flaches Ufer gestaltet. Die Fläche bleibt so für Erholungssuchende erhalten. Der angrenzende Bodensee hat eine hohe Bedeutung für die Trinkwassergewinnung, die Erholung und die Fischerei. Insgesamt wird der Uferbereich in Bezug auf die genannten Nutzungskriterien aufgewertet.</p>   |
| <p>2.2. Qualitätskriterien</p> <p>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Fläche, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens; Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente, Grundwasserbeschaffenheit (Qualität),- Geologie/-Hydrologie, Luftqualität, z.B. Kurgebiete</p> | <p>Die Planung tangiert das Ufer und die Flachwasserzone des Bodensees, der eine sehr hohe und überregionale Bedeutung als Trinkwasserspeicher hat. Das Grundwasser steht in Korrespondenz mit dem Bodensee. Grundwasservorkommen im Plangebiet sind als von sehr hoher Bedeutung einzustufen. Die Empfindlichkeit des Grundwassers des Bodensees gegenüber chemischer Verschmutzung ist sehr hoch und muss vermieden werden.</p> <p>Der anstehende Boden (überwiegend belastete Auffüllungen) oberhalb der Ufermauer wird abgebösch, entfernt und verwertet bzw. (wenn belastet) entsorgt. Der gelöste Oberboden wird im Plangebiet wieder vollständig eingebaut. Insgesamt entsteht kein Flächenverlust. Die entsiegelte Fläche im Bereich des Hafenbeckens, der Ufermauer und Treppenanlage gehören künftig der Flachwasserzone an. Eine geringe Neuversiegelung entsteht durch Sitzstufen, Treppen, Treppenfundament und Holzdecks (ca. 200 m<sup>2</sup>). Eine Teilversiegelung erfolgt im Bereich der mit Wasserbausteinen gesicherten Böschungen</p> |

| Kriterien   | Angaben zu den Kriterien (Betroffenheit)<br>hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau  |
|---|---|
|   | <p>und des neu angelegten Fußweges (insgesamt ca. 570 m<sup>2</sup>).</p> <p>Im Zuge der Planung werden einige wenige der jungen Laubbäume an der Rettungszufahrt verpflanzt und vier Schwarzpappeln zusätzlich gepflanzt. Im Süden des Plangebiets wird die Böschung mit Wasserbausteinen gesichert und mit Weidenstecklingen begrünt. Die Flachwasserzone des Bodensees wird vergrößert, die geplante Vorschüttung befindet sich in überwiegend vorbelasteten Bereichen.</p> <p>Das Plangebiet ist durch den Badebetrieb für die Fauna von untergeordneter Bedeutung. Beim Uferbau ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Fischen und Wasservögeln ausgeschlossen, wenn die Baumaßnahme im Winterhalbjahr bei Niedrigwasser durchgeführt wird. Das kiesige Substrat der Vorschüttung wirkt sich positiv auf den Lebensraum von Fischen aus.</p> |
| <p>2.3 Schutzkriterien</p> <p>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender besonders empfindlicher Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes.</p> | <p>Siehe Punkte 2.3.1 bis 2.3.11</p>  |
| <p>2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG</p>   | <p>Das Vorhaben liegt Großteils im FFH-Gebiet „Bodenseeufer westlich Friedrichshafen“ (Schutzgebiets-Nr. 8322341).</p> <p>Eine NATURA 2000-Vorprüfung wurde durchgeführt mit dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für Lebensraumtypen, Lebensstätten oder Schutzgüter des FFH-Gebietes entstehen.</p>   |
| <p>2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG</p>   | <p>Nicht betroffen.</p>   |
| <p>2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 des BNatSchG</p>  | <p>Nicht betroffen.</p>   |
| <p>2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. § 25 und § 26 BNatSchG</p>   | <p>Das Vorhabengebiet liegt vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet „Württembergisches Bodenseeufer“ (Schutzgebiets-Nr. 4.35.01). Die geplante Uferumgestaltung führt zu einer ästhetischen Aufwertung der Uferzone und damit zur Verbesserung des Erholungswertes. Sie dient den Zielen des Landschaftsschutzgebietes. Ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG wurde gestellt.</p>   |
| <p>2.3.5 Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG</p>   | <p>Nicht betroffen.</p>   |
| <p>2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen gem. § 29 BNatSchG</p>   | <p>Nicht betroffen.</p>   |

| Kriterien   | Angaben zu den Kriterien (Betroffenheit)<br>hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau   |
|---|--|
| 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG   | Das Vorhaben liegt großteils im geschützten Offenlandbiotop „Flachwasserzone Seemoos“ (Biotop-Nr. 183224351824). Ein Antrag auf Ausnahme wurde gestellt.   |
| 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen  | Wasserschutzgebiete: nicht betroffen<br>Heilquellenschutzgebiete: nicht betroffen<br>Risikogebiete: nicht betroffen<br>Überschwemmungsgebiete: Der naturnah umzugestaltende Uferabschnitt liegt im Überflutungsbereich (HQ <sub>10</sub> – HQ <sub>extrem</sub> ). Durch die geplante naturnahe Ufergestaltung wird der natürliche Retentionsraum vergrößert und durch die flach gestalteten Böschungen ein ruhiges Auslaufen der Wellen ermöglicht. |
| 2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien.  | Nicht betroffen.<br>Die geplante Umgestaltung des Ufers entspricht den Bodensee-Richtlinien der Internationalen Gewässerschutzkommission, dem Bodenseeleitbild der Internationalen Bodenseekonferenz und dient den Zielvorgaben des Bodenseeuferplanes.  |
| 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne der Länder) | Die naturnahe Uferumgestaltung steht den Zielen des rechtskräftigen Regionalplans nicht entgegen.  |
| 2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften, archäologisch bedeutende Landschaften usw.  | Nicht gegeben.   |

**3. Merkmale der möglichen Auswirkungen:**

| Kriterien   | Angaben zu den Kriterien (Betroffenheit)<br>hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau  |
|---|---|
| 3.1 Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),<br>Räumlicher Wirkungsbereich des Vorhabens (schutzgutbezogen)<br>Bevölkerungsbezogenes Ausmaß (Werden z.B. Wohngebiete berührt?) | Der räumliche Wirkungsbereich des Vorhabens ist auf die unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffenen Flächen beschränkt. Das Ausmaß der Auswirkungen ist daher gering. Auf Flachwasserzone bezogen reicht die räumliche (positive) Wirkung des Vorhabens durch Beruhigung des Wellenschlags über die umzugestaltenden Flächen hinaus. Das Landschaftsbild wird aufgewertet.  |
| 3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen  | Nicht relevant.   |
| 3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen  | Nicht relevant.   |
| 3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen   | Bei Umsetzung der unter 3.7 genannten Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen/ Biologische Vielfalt, Tiere, Klima/Luft, Landschaft/Erholung zu erwarten.  |
| 3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen   | Nicht relevant.   |
| 3.6 Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender / zugelassener Vorhaben   | Nicht gegeben.  |
| 3.7 Möglichkeiten der Verminderung der Auswirkungen   | <p>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind gemäß naturschutzfachlicher Eingriffs-Kompensationsbilanz umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz des Oberbodens und fachgerechter Umgang mit belastetem Boden</li> <li>- Fach- und sachgerechter Umgang mit Baumaschinen, Schmierstoffen und anderen Gefahrenstoffen</li> <li>- Durchführung der Baumaßnahme im Winterhalbjahr bei Niedrigwasser</li> <li>- Eingrünung des neuen Böschungsfußpunktes mit autochthonen Weidensteckhölzern und Ansaat von Rasen im Uferbereich</li> <li>- Pflanzung von vier Schwarzpappeln (<i>Populus nigra</i>) und Verpflanzung von jungen Laubbäumen</li> </ul> |

In Spalte 3 der Tabelle wird entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite der jeweiligen Auswirkung differenziert in:

- a) erheblich: +    b) nicht erheblich: -

|            | Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes   | Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität |
|------------|--|--|
| Boden      | Im Bereich landseitig hinter der Ufermauer wird für die Gestaltung flacher Böschungen der momentan anstehende Boden (überwiegend belastete Auffüllungen) abgetragen und außerhalb der Plangebietes verwertet bzw. (wenn belastet) entsorgt. Neuversiegelungen erfolgen auf ca. 200 m <sup>2</sup> , Teilversiegelungen auf ca. 570 m <sup>2</sup> . Dem entgegen stehen die Entsiegelung im Bereich der Ufermauer, Treppenanlagen und des Hafenbeckens auf ca. 1.560 m <sup>2</sup> . Der entfernte Oberboden wird wieder vollständig im Plangebiet eingebaut. Die Bereiche der Flachwasserzone, gelten als von Wasser überdeckte Flächen und sind kein Boden im Sinne von § 2 Bodenschutzgesetz. Sie weisen daher keine Bodenfunktionen auf. Es entsteht ein geringfügiger Ökopunkteüberschuss. | -  |
| Wasser     | Baubedingte geringfügige Sedimenteinträge und Schadstoffeinträge sind durch einen ordnungsgemäßen Baubetrieb zu vermeiden. Der Retentionsbereich (HQ10) vergrößert sich um ca. 1.820 m <sup>2</sup> .  | -  |
| Luft/Klima | Keine nachteilige Auswirkung.  | -  |
| Tiere      | Mögliche Störungen wirken sich nicht erheblich auf die lokalen Populationen der rastenden Wasservögel aus. Die Funktion als Jagdgebiet für Fledermäuse wird durch die naturnahe Uferumgestaltung nicht beeinträchtigt. Leitstrukturen in Form von Gehölzen bleiben erhalten. Rasen- und kleine Grünflächen, welche als Nahrungshabitat dienen könnten, bleiben ebenfalls erhalten. Die zu verpflanzenden Bäume an der Rettungszufahrt sind jung und weisen keine Quartierhöhlen o. ä.  | -  |



|                       |  |   |
|-----------------------|--|---|
|                       | Unterschlupfmöglichkeiten auf. Verluste von Fischen sind nicht zu erwarten.  |   |
| Pflanzen              | Insgesamt erfährt das Schutzgut Pflanzen/Biotope/Biologische Vielfalt eine Aufwertung durch die geplante Uferumgestaltung, da die naturnahe Flachwasserzone des Bodensees vergrößert wird. Außerdem werden vier zusätzliche Laubbäume gepflanzt.   | - |
| Landschaft            | Die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit des Sees bleibt erhalten. Das Landschaftsbild und der Erholungswert werden durch die Entfernung der Ufermauer und der Treppenanlagen sowie durch die naturnahe Gestaltung des Uferbereichs verbessert. Das Vorhaben wirkt sich insgesamt positiv auf das Landschaftsbild und die Erholung aus. | - |
| Kultur- und Sachgüter | Keine Kultur- und Sachgüter betroffen.   | - |
| Mensch                | Die naturnahe Uferumgestaltung wirkt sich positiv auf den Menschen aus, da die Erlebbarkeit des Sees erhalten bleibt und der Erholungswert verbessert wird. Das Strandbad erhält außerdem eine Aufwertung durch die Maßnahmen zur Barrierefreiheit (Angleichung des Geländes zum Hauptgebäude, neue Liftanlage am Steg).           | - |

Nach fachlicher Beurteilung entsprechend den o. g. Kriterien führt das o. g. Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Nach fachlicher Beurteilung entsprechend den o. g. Kriterien führt das o. g. Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Aufgestellt: Überlingen, 31. August 2023, 365° freiraum + umwelt, Angela Maichel